

Nijhoff, Martinus, La Haye, Lange Voorhout 9: Catalogue Nr. 445: Livres anciens et modernes. Les Hollandais en Orient. Avant 1800. 8°. 110 S. 1014 Nrn.
 Wissenschaftliches Antiquariat u. Verlagsb. Creutzer G. m. b. H., Aachen, Elisabethstr. 4: Moden und Kostüme vom 16. bis 19. Jahrhundert. Kl. 8°. 15 S. 163 Nrn. Versteigerung: Dienstag, den 20. Mai 1919.
 v. Zahn & Jaensch, Antiquariat, Dresden, Waisenhausstr. 10: Katalog Nr. 282: Goethe und Schiller. Leben und Werke. — Porträts. — Ansichten. 8°. 61 S. 1499 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Kriegsblinde Buchhändler. — Die Geschäftsstelle des Börsenvereins bittet, Kriegsblinde Buchhändler und Angestellte des Buchhandels darauf aufmerksam zu machen, daß sich Herr Geheimer Kommerzienrat Heinrich Stalling in Oldenburg in menschenfreundlicher Weise bereit erklärt hat, ihnen einen Führer hund kostenlos zu überlassen und außerdem während der etwa vierwöchigen Ausbildungszeit für kostenfreie Unterkunft und Verpflegung der kriegsblinden Berufsgenossen, sei es in Oldenburg oder an anderen Ausbildungsstellen des Deutschen Vereins für Sanitätshunde, Sorge zu tragen.

Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten. — Der Gesetzentwurf über Betriebsräte sieht nach den Besprechungen, die am 15. d. M. im Reichsarbeitsministerium stattgefunden haben, in seinem 21. Paragraphen über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vor: »Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch in letzterem Falle soll der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Entlassung hören.« Gegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebes dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben.

»Bastei«, Verein jüngerer Buchhändler zu Dresden. — Die erste größere Veranstaltung, ein Johannes Cotta-Abend, fand am 14. Mai im Kleinen Saale der Kaufmannschaft statt. Sehr zahlreich waren Freunde und Mitglieder der »Bastei« unserer Einladung gefolgt, den über 200 Personen fassenden Saal fast bis zum letzten Platte füllend. Eine hübsch gedruckte Vortragsfolge enthielt die launige Skizze von Horst Schöttler: »Der Sortimentler«, die eine Erklärung bietet, welche Sonderexemplar der Schöpfung der Buchhändler ist. Mit lebenswichtigen Begrüßungsworten leitete der Vorsitzende, Herr Willi Goldmann, den Abend ein. In kurzen Umrissen nochmals Ziele und Aufgaben unserer »Bastei« darlegend, drückte er den Wunsch aus, daß sich recht viele Bücherfreunde zu uns finden möchten, um einen persönlicheren Verkehr zwischen Bücherkäufer und Buchhändler zu ermöglichen. Die vorzüglich vorgetragenen Dichtungen des Herrn Johannes Cotta boten in ihrer bunten Mannigfaltigkeit wohl jedem etwas. Wir wollten einmal den Alltag vergessen, und das wurde bei der sich immer mehr steigenden fröhlichen Stimmung auch erreicht. Wenn uns auch diese erste Veranstaltung keine Reichtümer gebracht hat, so haben wir doch gezeigt, daß wir selbst unter gänzlich veränderten Lebensbedingungen den alten Geist der »Bastei« pflegen und fördern wollen.
 G. B.

Eine funkelneue Idee glaubt der Wirtschaftliche Verband bildender Künstler in München ausgeheckt zu haben. Er hat wohl keine Ahnung davon, daß die Idee durchaus nicht neu und durch frühere Versuche schon längst ad absurdum geführt worden ist. Das Rundschreiben, durch das »Teilhabe« für die Genossenschaft gesucht werden, lautet also:

München, den 12. April 1919.

An unsere Mitglieder!

Die Zeitverhältnisse zwingen die bildenden Künstler, jede Erwerbsmöglichkeit auszunutzen. Auf dem Gebiet des Verlaufs ist dies bis heute am wenigsten geschehen, derartige Einnahmen vernachlässigt der Künstler meist als unerwartete Nebeneträge, er rechnet nur mit dem Verkauf des Originals. Je weniger wir aber dies voraussichtlich in

Zukunft tun können, desto mehr gilt es, die Wiedergaberechte auszunutzen und durch deren Ausbau eine Entschädigung zu finden. Für den einzelnen Künstler ist es meist unmöglich, den Verlegern gegenüber mit der Forderung angemessener Honorare oder Gewinnbeteiligung durchzudringen. Die einzige wirklich aussichtsvolle Lösung kann nur durch die Gründung eines genossenschaftlichen Verlags gefunden werden.

Ein solcher, vom Wirtschaftlichen Verband ins Leben gerufener Kunstverlag ist auf streng kaufmännischer Grundlage gedacht. Die Verlässlichkeit der Reproduktionen muß neben künstlerischen Rücksichten vollste Geltung haben, und erst später, wenn das Unternehmen sich bewährt, kann darnach gestrebt werden, Blätter zu verlegen, die zeitlich ihres Kunstwertes wegen ausgewählt werden. Dabei soll aber nicht gesagt sein, daß etwa künstlerisch wertlose oder gar geschmacklose Werke aufgenommen werden dürfen. Die geschäftliche Rentabilität wird dadurch gewährleistet, daß die von uns geschaffene Anstalt durch die günstigeren Bedingungen, welche sie den Künstlern bietet, über ein sehr umfangreiches Material zur Auswahl verfügen wird, und da gerade in dem Angebot brauchbarer Sujets die größte Schwierigkeit solcher Unternehmungen besteht, dürfte die beste Entwicklung zu erhoffen sein.

Ein hervorragend gewandter und erfahrener Leiter ist Grundbedingung und bereits eine sehr geeignete Persönlichkeit in Aussicht genommen.

Die Gelder zu dieser genossenschaftlichen Verlagsanstalt möchten wir aus den Reihen unserer Berufsgenossen zusammengebracht wissen. Ohne damit eine bindende Verpflichtung einzugehen — denn eine solche wollen wir erst nach genauer Festlegung des gedachten Unternehmens von Ihnen erbitten —, wird es Ihnen, um uns einen Anhaltspunkt zu geben, mit welchen Summen wir rechnen können, wohl von heute möglich sein, uns mitzuteilen, in welcher Höhe Sie sich voraussichtlich beteiligen wollen. Wir bitten deshalb um Ausfüllung und Zusendung der beiliegenden Karte. Wir möchten noch erwähnen, daß Gelder, welche zu derartigen genossenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, bei der möglichen Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse am meisten ein Anrecht besitzen, gespart zu bleiben. Ihre Mitteilung werden wir streng vertraulich behandeln.

München, im April 1919.

gez.: Der Vorstand des Wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler.

Es ist am besten, man läßt die Herren Künstler, die auf diesen Reim stehen, ruhig darauf sitzen. Die Zeit, wo sie einsehen, daß sie sich in eine böse Sackgasse begeben haben, wird für sie nur allzu rasch kommen. Dann werden sie die zu allen Teufeln wünschen, deren Vorschlägen sie in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse auf dem Gebiete des Kunstverlaufs so bereitwillig ihr Ehr und Geld geliehen haben. Bilder verlegen ist leicht, sie abzusetzen viel schwerer — und am schwersten, die Verluste zu tragen, denen das vielgelästerte Unternehmertum immer ausgesetzt war, heute mehr als je. Die Herren sehen nur die Lichtseiten des Verlags, sind davon geblendet und werden, wenn sie die Schattenseiten zu spät entdecken, von selbst wieder nach dem Verleger schreiben. Ihr investiertes Geld wird dann allerdings unrettbar verloren sein. Die meisten Leute werden aber erst durch schlimme Erfahrungen klug. Also — habeant sibi!
 C. A.

Niederlegung des Amtes als Präsident der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker. — Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger Geheimer Kommerzienrat Georg W. Büxenstein hat sein Amt als Präsident der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker niedergelegt. Aus der Begründung zu diesem nicht unerwartet kommenden Entschlusse geht hervor, daß Geheimer Kommerzienrat Büxenstein die bekannten und bedauerlichen Vorgänge innerhalb der Tarifgemeinschaft, die dem Geist derselben ins Gesicht schlagen, mit seinem Namen nicht mehr zu decken gewillt ist. Diesen Standpunkt kann man sehr wohl verstehen, da die öffentliche Meinung die tariflichen Vorkommnisse in der letzten Zeit mehr oder weniger an die Rockschöße Büxensteins hängte.

Postverkehr mit Österreich und Ungarn. — Der Versand von Drucksachen und Zeitungen ist jetzt sowohl nach der tschechoslowakischen Republik mit Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien, als auch nach Deutsch-Österreich mit Nieder- und Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol nördlich der durch den Waffenstillstandsvertrag festgelegten Scheidelinie nebst Vorarlberg zugelassen. Nach Deutsch-Österreich sind Drucksachen erst seit dem 6. Mai wieder zugelassen.

Nach Ungarn sind z. Bt. Drucksachen unzulässig, während Zeitungen zugelassen sind.

Regelung der Einfuhr nach Polen. — Das »Interallied Trade Committee« in Kristiania teilt laut Bericht aus Kristiania in der Presse folgendes mit: Die assoziierten Regierungen haben beschlossen,